

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1987 beschlossen:

Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Das NÖ Bienenzuchtgesetz, LGBl.6320, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"§ 5.

- (1) Die Wanderung mit Bienenvölkern ist jedermann gestattet und unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Sie ist jedoch an den Besitz einer gültigen Wanderkarte gebunden.
- (2) Die Wanderkarte ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach dem in der Anlage enthaltenen Muster jeweils für ein Kalenderjahr und erforderlichenfalls in mehreren Ausfertigungen auszustellen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kann eine von ihr anerkannte Imkerorganisation zur Prüfung der Voraussetzungen zur Ausstellung der Wanderkarte und zur Unterfertigung derselben ermächtigen. Der Besitzer der Wanderbienenvölker hat dem Antrag auf Ausstellung der Wanderkarte folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Nachweis der Seuchenfreiheit durch ein Gutachten gemäß § 3 der Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl.Nr.219/1937;
 - b) Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden, die aus dem Transport der Bienenvölker und der Bienenhaltung auf dem Aufstellungsort an Personen oder Sachen entstehen können.

- (3) Der Besitzer der Wanderbienenvölker hat die Wanderkarte bei der Bienenwanderung stets mit sich zu führen und sie anlässlich behördlicher Kontrollen vorzuweisen.
- (4) Die Ausstellung der Wanderkarte ist von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit Bescheid zu verweigern, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht erfüllt sind. Eine Berufung ist bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzubringen und von dieser unverzüglich der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen."

2. § 6 lautet:

"§ 6

- (1) Wanderbienenstände müssen von Heimbienenständen mindestens 500 m (Luftlinie) entfernt aufgestellt werden. Gegenüber anderen Wanderbienenständen muß eine Entfernung von mindestens 200 m zu den Flugöffnungen und mindestens 100 m nach allen übrigen Seiten eingehalten werden.
- (2) Von den in Abs.1 vorgeschriebenen Mindestentfernungen kann abgegangen werden, wenn und solange dies alle Inhaber benachbarter Bienenstände vereinbaren.
- (3) Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen sind auch die Bestimmungen des § 2 anzuwenden."

3. § 7 Abs.1 lautet:

- "(1) Die Aufstellung von Wanderbienenständen ist dem Bürgermeister längstens fünf Tage vor der Zuwanderung durch Vorlage einer Ausfertigung der vollständig ausgefüllten Wanderkarte zu melden."

4. Im § 7 Abs.2 entfällt das Zitat "lit.a bis d".

5. § 7 Abs.3 lautet:

"(3) Wird die Aufstellung von Wanderbienenständen innerhalb von drei Tagen nach der Meldung nicht untersagt, so gilt die Zuwanderung als bewilligt."

6. Im § 13 Abs.1 Z.1 wird der Klammerausdruck "(§ 2)" durch den Klammerausdruck "(§§ 2 und 6)" ersetzt.

7. Im § 13 Abs.1 Z.2 wird der Klammerausdruck "(§ 2)" durch den Klammerausdruck "(§ 3)" ersetzt.

8. Im § 13 Abs.1 erhalten die Z.5 bis 15 die Bezeichnungen Z.6 bis 16. § 13 Abs.1 Z.5 (neu) lautet:

"5. die Wanderkarte nicht mit sich führt oder diese nicht vorweist (§ 5 Abs.3);"

9. Im § 13 Abs.1 Z.6 (neu) entfallen die Worte "schriftlich und". Das Wort "anzuzeigen" wird durch die Worte "zu melden" ersetzt.

10. § 13 Abs.1 Z.7 (neu) lautet:

"7. trotz Untersagung durch den Bürgermeister oder ohne im Besitz einer Wanderkarte zu sein einen Wanderbienenstand aufstellt;"

11. Nach dem § 15 wird folgende Anlage angefügt:

"Anlage

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
1014 Wien, Löwelstraße 16

.....
(Datum)

W A N D E R K A R T E

.....
.....
(Name und Anschrift des Besitzers der Wanderbienenvölker)

ist gemäß § 5 des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGB1.6320, unter der Voraussetzung des § 7 Abs.3 leg.cit. berechtigt, mit Bienenvölkern zu wandern. Diese Berechtigung wird aufgrund der nachgewiesenen Seuchenfreiheit der Bienenvölker und des nachgewiesenen Abschlusses einer Haftpflichtversicherung erteilt. Sie gilt für das Jahr

Für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

.....

Erklärung des Wanderimkers

Ich erkläre, daß die Aufstellung der Wandervölker den Bestimmungen des § 6 Abs.1 bis 3 des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGB1.6320, entspricht und die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

Name und Anschrift des Grundeigentümers:

Aufstellungsort (Grundstücksnummer, KG):

Voraussichtliche Aufstellungsdauer:

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Wanderimkers)